

Begleitblatt zur Klageschrift vom 05. Januar 2018, AZ: ‚XYZ‘ ...
Anhang/Anlage 3.

Die juristischen Verwaltungseinheiten auf deutschem Boden und ihre derzeitigen verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Betrachten wir zunächst das sog. Bundesverfassungsgericht: Unstrittig dürfte sein, daß es diesen Namen nicht verdient, da die ‚BRD‘, aber auch Deutschland, keine Verfassung besitzt. (Im Folgenden nennen wir das ‚BVG‘ karikierend auch das ‚3 x G‘ = ‚Grundgesetzgericht‘ - da es in seiner derzeitigen Praxis - wie nachgewiesen werden wird - seiner eigentlichen Aufgabe und Bedeutung nicht gerecht wird.)

Das Grundgesetz (GG) ist durch das Genehmigungsschreiben vom 12.05.1949 der zwei alliierten Mächte (USA, Großbritannien; also dem vereinigten Wirtschaftsgebiet, denn Frankreich trat erst am ‚Tag 1‘ [1] dem Geltungsbereich [Art. 23] bei) am 23.05.1949 in Kraft getreten. Die Verwaltungseinheit (BRD) wurde aber erst am 07.09.1949, dem sogenannten ‚Tag 1‘ [1] ins Leben gerufen. Das GG wurde also klar von den Westalliierten diktiert, angewiesen und in Kraft gesetzt. Durch Scheinmaßnahmen wurde versucht, das deutsche Volk selbst als Inkraftsetzer (Verfassungsgebende Gewalt), wie es im Artikel 20 beiläufig verlautet, darzustellen. Im Jahr 2008 stellte das ‚BVG‘ fest [2], daß das Bundeswahlgesetz verfassungswidrig wäre, also letztendlich grundgesetzwidrig. Dasselbige stellt es nochmals am 25.07.2012 fest [3], da es der Parteiendiktatur bis dahin nicht gelungen ist, sich um die Meinung des ‚3 x G‘ zu kümmern. Wie inzwischen bekannt, ist das GG selbst aber bereits seit dem 18.07.1990 juristisch nichtig, aufgrund der Aufhebung des Geltungsbereiches (Art. 23 GG). Was sagt das ‚3 x G‘ zwecks des Geltungsbereiches (im Urteil 1 BvB 2/51): „Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts würde vielmehr nur für den vom Grundgesetz zeitlich und sachlich beherrschten Raum wirken.“ Dieses Urteil wurde nicht aufgehoben oder verändert. Das ‚3 x G‘ wurde auf Grund des Gesetzes ‚Gesetz über das Bundesverfassungsgericht‘ (Bundesverfassungsgerichtsgesetz, BVerfGG, Ausfertigungsdatum: 12.03.1951; BGBl Teil I Nr. 17 S. 243 ff) geschaffen. Die Gesetzgeber in der BRD sind der Bundestag und der Bundesrat, also Organe, die lt. Artikel 28 bzw. 38 GG zu schaffen waren. Da diese Gesetzgeber gleich dem Zweikammersystem Englands geschaffen wurden und erst zum ‚Tag 1‘ feststanden, haben diese also das GG nicht geschaffen. - War es der Parlamentarische Rat? - Was sagt Dr. jur. Friedrich Giese (1882-1958), der deutsche Staatsrechtler und Rechtswissenschaftler der Universität Frankfurt dazu - dessen Gesetzeskommentare zum Völkerrecht, zur Weimarer Verfassung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer ‚rechtspositivistischen‘ Auffassungen von den amtierenden ‚Gesetzes- und Rechtsauffassungsgebern‘ selbstverständlich als ‚veraltet‘ betrachtet werden (hier jeweils zitiert aus: „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, 1-9 Auflage, Kommentator-Verlag G.m.b.H., Frankfurt am Main, 1949-1976):

S. 3: „Aber auch die ‚Rats‘-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.“

S. 4: „Das ‚Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland‘ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem Inslebentreten des Staates möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.“

Also ist das GG kein positives Recht der BRD und schon gleich gar keine Verfassung, sondern ein grundlegendes Gesetz für eine Verwaltung auf deutschem Gebiet - um der Vorschrift der Haager Landkriegsordnung von 1907 Artikel 43 zu entsprechen: Art. 43:

„Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.“

Zurück zum ‚Grundgesetzgerichtsgesetz‘ (4 x G‘): Hier steht klar im § 5 von wem die Richter in ihr Amt zu bestellen sind: von Bundestag und vom Bundesrat. Und genau diese Organe, die auch das ‚4 x G‘ geschaffen haben, unterstehen dem Verdacht der GG-Widrigkeit wegen der Entscheidung des ‚3 x G‘ aus dem Jahr 2008 = gg-widrig, seit dem das Wahlgesetz (BWahlG) am 07.05.1956 in Kraft trat. Hier muß man wieder zurück in das GG Artikel 38: „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“

Was meint Herr Dr. Giese dazu in seinem Kommentar (S. 71 ff, zu Artikel 38:)

„Die teils materiellen, teils formellen Wahlgrundsätze bedeuten: Allgemein: Jedermann ist wahlberechtigt, sofern er politisch mündig ist und nicht aus besonderen Gründen; Unmittelbar: Der Wähler bestimmt direkt den zu Wählenden; eine Beeinträchtigung besteht bei der Verhältniswahl durch Zwischenschaltung der parteilichen Wahlvorschläge; Frei: Ohne staatlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen Druck oder Kontrolle; Gleich: Jede Stimme ist den übrigen gleichwertig und hat dieselbe Chance wie die anderen; Geheim: Es darf nicht erforscht werden, wer wen gewählt hat... Zur Frage Mehrheits- oder Verhältniswahl oder Mischsystem, sowie zur Frage Wahlpflicht wird vom GG nicht Stellung genommen. Ausnahme: Art. 54 III. Auch die Zahl der Abg. steht füglich grundgesetzlich nicht fest. Diese Fragen wird das Wahlgesetz zu regeln haben. Der einzelne Abg. repräsentiert nicht Partei, Wählerschaft, Land, Wahlkreis, Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, Gesellschaftsklasse, Konfession, Rasse, Geschlecht usw., sondern das gesamte ungeteilt-einheitliche Bundesvolk. Er darf Sonderinteressen nur soweit mitberücksichtigen, wie es seinem Gewissen mit dem Gemeininteresse des Volkes vereinbar erscheint. Den von Berlin entsandten Abg. steht nur beratende Stimme zu. Vgl. Art. 144 II. Grundsatz des freien, nicht ‚imperativen‘ Mandats. Etwaige Annahme und Befolgung sind unverbindlich und können rechtlich von keiner Stelle geltend gemacht werden. Es besteht auch keine rechtserhebliche Bindung gegenüber Wählerschaft, Partei und Fraktion. Der sog. Fraktionszwang widerspricht der Gewissensfreiheit, überhaupt der staatsrechtlichen Stellung des Abgeordneten. Fraktions- und Parteiausschluß sowie Übertritt zu einer anderen Partei bzw. Fraktion und selbst Parteiverbot beenden nicht das Mandat, selbst nicht im Falle vorgängigen Verzichts für solchen Fall.“

Jetzt aber sind lt. Aussage des ‚3 x G‘ aus dem Urteil des Jahres 1951 (s. o.) seine Urteile nur gültig im Geltungsbereich des GG. Es hat aber keinen Geltungsbereich mehr. Was ist dann mit dem Urteil des ‚3 x G‘ aus dem Jahre 1973 zum Grundlagenvertrag 2 BvF 1/73 - vom 31.07.1973? - Hierzu wird ausgeführt:

„Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“

„Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher

Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert“, so Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates (StenBer. S. 70). - Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘, in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘, so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht: „Als Staat ist die BRD also teilidentisch mit dem ‚Deutschen Reich‘; eine Staatsqualität hat die BRD aber nie erreichen können.“ - Und weiter: „Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts ‚Deutschland‘ (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet ‚Deutschland‘ (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt.“ - Also gehört das ‚Staatsvolk‘ der ‚BRD‘ dem Staatsvolk des Deutschen Reiches an und ebenso ist es mit dem Staatsgebiet.

Zum Staatsvolk sagt Theodor Maunz (1901-1993), der deutsche Jurist, Staats- und Verwaltungsrechtler, Hochschullehrer für Staats- und Verwaltungsrecht und bayerischer Kultusminister in seiner 15. Auflage „Deutsches Staatsrecht - Ein Studienbuch“ (München, 1978): „Unabhängig von den Ereignissen des Jahres 1945 (Kapitulation, fraglicher Fortbestand des Reichs) und unabhängig vom etwaigen Entstehen einer Landesangehörigkeit blieb die deutsche Staatsangehörigkeit als Rechtsinstitut unverändert bestehen. Ihr Bestand ist auch vom Besatzungsrecht nicht berührt, sondern vorausgesetzt worden.“ - Eine sehr klare Aussage; vgl. dazu auch BVerfGE 3, 288 (319 ff.); 6, 309 (338, 363): „Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den ‚Geltungsbereich‘ des Grundgesetzes.“

Der Geltungsbereich des GG ist im Artikel 23 festgehalten worden. Heutzutage versucht man ihn in einer geänderten Präambel zum GG darzustellen. - Was aber ist eine Präambel? - Hier verweisen wir wieder auf Herrn Dr. Giese:

„Eine sogenannte Präambel (deutsch: Vorwort) ist Bestandteil der Verfassung. Darin wird über Vornahme, Beweggründe und Zielsetzung der Verfassungsgebung berichtet. Ein solcher Bericht betrifft einen abgeschlossenen staatsrechtlichen Vorgang, umreißt seine staatspolitische Bedeutung; er enthält nicht imperative (bindende) sondern nur aussagende Rechtsnormen, trägt kaum dispositiven (anordnenden) sondern hauptsächlich deklamatorischen (ausdrucksvollen) Charakter.“

Eine Präambel hat also erklärende aber keine setzende Wirkung. Eine setzende Wirkung ist nur dem Gesetz unmittelbar gegeben, deswegen wurde auch der Geltungsbereich im Original-GG im Gesetz (Artikel 23) festgelegt. Heutzutage wird uns eine neue Präambel mit setzender Wirkung vorgegaukelt, um eine vermeintliche juristische Fortgeltung des GG darstellen zu können. - Text der neuen Präambel: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Welcher Gott ist gemeint?
2. Wann hat sich das Deutsche Volk Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das GG gegeben? Wo ist dieser verfassungsgebende Akt festgehalten?
3. Wann wurden neue Bundesländer gegründet und wo steht das Gesetz dazu?
4. Was ist das gesamte Deutsche Volk?

Diese Fragen wurden niemals beantwortet; lediglich die Frage nach dem gesamten Deutschen Volk, das man im Urteil 2 BvF 1/73 festgehalten hat. - Wann aber könnte frühestmöglich das gesamte Deutsche Volk, das nicht nur aus den Teilen der BRD und der DDR besteht, so wie es auch Dr. Giese festgehalten hat, sich eine Verfassung geben? - Ganz klar: nach einer endgültigen Friedensregelung.

Zurück zum ‚4 x G‘: Im § 1 steht klar die Vorschrift der Unabhängigkeit des Gerichtshofes. § 1 (1): „Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.“ Mit dem § 5 wird aber diese vorgeschriebene Unabhängigkeit wieder aufgehoben: § 5 (1): „Die Richter jedes Senats werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.“ - Wie soll ein Gericht unabhängig sein, wenn es von der Politik bestimmt wird? Also von einem Bundestag und einem Bundesrat, die selbst auf Grund eines gg-widrigen Gesetzes in ihre Positionen gehievt wurden und seit dem 18.07.1990 noch nicht einmal ein juristisch gültiges GG haben. Ein unabhängiger höchster Gerichtshof wäre z. B. so zu bilden: Die nach deutschem Richtergesetz unabhängigen Richter bilden ein eigenes Gremium, aus dessen Mitte dann die Richterschaft befähigte Richter auswählt, um diese dann einem wirklich souveränen deutschen Präsidenten zu Bestellung in ihre Ämter des höchsten Gerichtshofs vorzustellen. Die Bundespräsidenten sind aber von Anfang an in keiner Weise souverän, sondern spielen nur den ‚Klassenclown‘ in der Parteiendiktatur, denn die eigentlich übergeordnete Macht sind nach wie vor die Alliierten Besatzungsmächte - bis zu einem Friedensvertrag. Die Macht der Bundespräsidenten ist von Anfang an beschnitten worden, nicht zuletzt durch den im Vereinigungstaumel verfälschten Ablauf der sogenannten Wiedervereinigung. Das bedeutet, daß der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland („2+4 Vertrag“) vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1317) durch das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25. September 1990“ (Bundesgesetzblatt 1990 Teil II Seite 1274) niemals in Kraft treten konnte, was mit der völkerrechtswidrigen Vereinbarung vom 27./28.09.1990 festgeschrieben wurde. Die Regelung über Berlin hat man der Parteiendiktatur nochmals in das Bundesgesetzblatt 1994 Teil II S. 40-45 einsetzen lassen, damit sie es auch nicht vergißt. - Was wurde dabei festgeschrieben?

Besatzungsrechtliche Vorschriften wie der Artikel 2 in der Regelung in Bezug auf Berlin durch folgenden Text in der Vereinbarung vom 27./28.09.1990:

„3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrags bleiben jedoch in Kraft:

Erster Teil:

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis » ... Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern«. (1) Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern, sowie Absätze 3 (3), 4 (4) und 5 (5)

Artikel 2 Absatz 1 (1)

Artikel 3 Absätze 2 (2) und 3 (3)

Artikel 5 Absätze 1 (1) und 3 (3)

Artikel 7 Absatz 1 (1)

Artikel 8 Artikel 8

Dritter Teil:

Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a des Anhangs (a)

Artikel 6 Absatz 3 des Anhangs

Sechster Teil:

Artikel 3 Absätze 1 und 3

Siebenter Teil:

Artikel 1 Artikel 2

Neunter Teil:

Artikel 1

Zehnter Teil:

Artikel 4

Außerdem bleiben Absatz 7 der Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Erleichterungen für Botschaften und Konsulate sowie die Bestätigungsschreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 in Kraft.

4. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrags auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.

b) Zu Artikel 11 des Ersten Teils des Überleitungsvertrags:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist sich des Fortbestehens der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. unter dem ursprünglichen Namen bewußt; sie bemüht sich nach besten Kräften, eine zufriedenstellende Lösung entsprechend den in Artikel 11 des Ersten Teils zum Ausdruck gebrachten Zielen zu erreichen.

c) Zu dem Dritten, Vierten und Fünften Teil des Überleitungsvertrags:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt, daß die Streichung des Dritten, Vierten und Fünften Teils die Fortgeltung der darin festgelegten Grundsätze in bezug auf die innere Rückerstattung, die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und die äußeren Restitutionen sowie die Fortgeltung der entsprechenden Bestimmungen des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes nicht beeinträchtigt. Die den Opfern der NS-Verfolgung und ihren Hinterbliebenen zuerkannten Entschädigungsrenten werden weiterhin nach den geltenden Bestimmungen gewährt.“

Nicht genug dessen: Am 02.10.1990 gaben die Vier Alliierten Mächte eine gemeinsame Erklärung heraus, also einen Tag vor dem vermeintlichen Vereinigungstermin. Mit dieser Erklärung wurde nochmals unterlegt, daß die Vorschriften der Alliierten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes weiter bestehen bleiben. So konnte der ‚2+4 Vertrag‘ auch im Jahr 1991 mit der Ratifizierung der Sowjetunion am 15.03.1991 nicht in Kraft treten.

Die Rechtsstände, die im Staatskörper Deutschlands gelten, sind also jene: Für die westlichen Besatzungszonen der Rechtsstand vor Geltung des GG, also der vom 23.05.1949, und für Mitteldeutschland (DDR/russische Besatzungszone) der Rechtsstand vom 23.07.1952, hier aufgrund der Bestimmungen des Ländereinführungsgesetzes [4].

Dieses Gesetz wurde am 12.09.1990 von der Volkskammer per Gesetz geändert. Es wurden aber mit dem Ländereinführungsgesetz keine neuen Bundesländer geschaffen, sondern die Länder der DDR im Rechtsstand vom 23.07.1952 wieder hergestellt:

§ 1. (1): „Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gebildet:

- Mecklenburg-Vorpommern

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Neubrandenburg, Rostock und Schwerin

• ohne die Kreise Perleberg, Prenzlau und Templin;

- Brandenburg

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam,

• ohne die Kreise Hoyerswerda, Jessen und Weißwasser,

• zuzüglich der Kreise Perleberg, Prenzlau und Templin;

- Sachsen-Anhalt

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Halle und Magdeburg,

• ohne den Kreis Artern,

• zuzüglich des Kreises Jessen;

- Sachsen

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Dresden, Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und Leipzig,

• ohne die Kreise Altenburg und Schmölln,

• zuzüglich der Kreise Hoyerswerda und Weißwasser;

- Thüringen

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Erfurt, Gera und Suhl,
• zuzüglich der Kreise Altenburg, Artern und Schmölln.“

Im § 25 (1) wird festgelegt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt und im Absatz 2 wird festgelegt, daß das Außerkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Demokratisierung, das die Aufhebung der Länderstrukturen und die Bezirksstrukturen festgelegt hat, der Rechtsstand vom 23.07.1952 wieder eingesetzt wird:

§ 25. Inkrafttreten. (1): „Dieses Gesetz tritt am 14. Oktober 1990 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23. Juli 1952 (GBl. Nr. 99 S. 613) außer Kraft.“

Dort aber [4] steht: „geändert durch Verfassungsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1567), Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889), Anl. II, Kap. II. Sachgeb. A, Abschn. II. gilt nach dem 3. Oktober 1990 teilweise als einfaches Bundesrecht fort.“ - Der § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22: „Übergang von Einrichtungen

Mit der Bildung von Ländern in der DDR gehen Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen der Republik, soweit sie nach diesem Gesetz Aufgaben der Länder wahrnehmen, auf die Länder über.

§ 2: Dieses Gesetz tritt am 3. Oktober 1990 in Kraft.“ - In keiner Weise wurden die Länder der DDR als neue Bundesländer genannt und in keiner Weise wurde auch der Rechtsstand von 23.07.1952 geändert. Das einzige, worüber man stolpern könnte, ist, daß das Inkrafttreten des Gesetzes vom 14.10.1990 auf den 03.10.1990 vorverlegt worden ist. - Jetzt schauen wir aber in dieser Beziehung in den Einigungsvertrag vom 31.08.1990:

Art. 1 Länder:

(1): „Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 - Ländereinführungsgesetz - (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend.“

Es wird also am 31.08.1990 der Beitritt der DDR und ihrer Länder am 03.10.1990 zur Bundesrepublik gemäß Artikel 23 GG festgelegt. Am 23.09.1990 wurde aber im Bundesgesetzblatt II, 885, 890 bekanntgegeben, daß der Artikel 23 GG aufgehoben ist. Dies steht z. B. auch im Jahr 2004 in der 39. Auflage der Beck-Texte im dtv auf S. 11. - Wie aber soll dann die DDR der BRD gemäß Artikel 23 am 03.10.1990 noch beitreten? Wobei weiterhin daran festgehalten wird, daß der Artikel 23 durch die drei Westalliierten zum 17.07.1990 aufgehoben wurde, womit das Verwaltungskonstrukt BRD juristisch nichtig wurde und es kein Gesetz zur Umbildung der DDR-Länder zu Ländern der BRD gibt.

Ein weiterer wichtiger Punkt zur Darstellung der Verwirrung und Verschleierung der völkerrechtlich nichtigen vermeintlichen Wiedervereinigung wird deutlich, wenn man die Protokollerklärung zum Einigungsvertrag zur Kenntnis nimmt:

II. Protokollerklärung zum Vertrag: „Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“ (Vgl.: Einigungsvertrag, Sonderdruck aus der Sammlung - Das Deutsche Bundesrecht -, Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 1990, 1. Auflage, Seite 38, ISBN: 3-7890-2197-0.)

Wenn man sich danach nochmals die Erklärung der Vier Mächte vom 02.10.1990 ansieht, wie auch die Festlegungen im Artikel 2 in den Regelungen über Berlin im Zusammenhang vom 27./28.09.1990, dürfte schließlich offenbar werden, daß ein rechtsgültiges Zustandekommen bzw. Inkrafttreten des sogenannten Einigungsvertrages in keiner Weise möglich war. Das gültige deutsche Recht und Gesetz, auf der Grundlage von Völkerrecht, besteht in den Rechtsständen vom 23.05.1949 (für die westliche Besatzungszone) und vom 23.07.1952 (für die mitteldeutsche Besatzungszone).

Eine souveräne und frei gewählte deutsche Regierung hätte damit als erstes die Aufgabe, Friedensvertragsregelungen einzuleiten und eine Übergangsverfassung aufzustellen, die dann öffentlich verhandelt und vom Volk - „in freier Wahl und Abstimmung“ - bestätigt werden könnte. Der derzeitige Zustand kommt einer verfassungsrechtlichen Anarchie gleich, denn im Sinne von Anerkenntnis und Abstimmung nach legaler Wahl und freier Debatte ist keiner der derzeit zum ‚Gesetz‘ erhobenen Rechtsstände gültig.

[1] <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/bizone-uebergangsbestimmungen49.htm>

[2] <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvq08-068.html>

[3] http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20120725_2bvf000311.html

[4] <http://www.verfassungen.de/de/ddr/ddr90-laeefinf.htm>